

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Rheinbach
vom

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Rheinbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach vom 23.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Stadtkern dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden

12.04.2015

17.05.2015

13.09.2015

13.12.2015

2. Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen der Stadt Rheinbach dürfen an dem jeweiligen Sonntag der dort stattfindenden Kirmes von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach vom 19.12.2013 außer Kraft.

Rheinbach, den

Stadt Rheinbach
als örtliche Ordnungsbehörde

Stefan Raetz
Bürgermeister